



GEMEINDE OLTINGEN

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Donnerstag, 4. Dezember 2018, 20.15 Uhr in der Florianstube

Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung

	Seite
1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2018	2
2. Genehmigung Voranschlag 2019 der Einwohnergemeinde mit allen enthaltenen Gebühren und Steuern	3 - 8
3. Abrechnungen Investitionskredite (zur Kenntnisnahme):	9
- Erweiterung Fernwärmeleitung 2016	
- Erweiterung Fernwärmeleitung Bauerngasse	
- Wasserleitung Hinterdorf	
4. Abrechnungen Investitionskredite - Nachtragskredite zur Genehmigung:	9
- Gemeinschaftsgrab	
- Vorprojekt Sanierung Schulhaus	
- Investitionskredit Spielplatz	
- Erweiterung Fernwärmeleitung Herrengasse	
5. Kreditantrag Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP): Fr. 35'000	10
6. Genehmigung Bestattungs- und Friedhofreglement	10 - 14
7. Beitritt zum Verein Region Oberbaselbiet	14 - 15
8. Wahl eines Mitglieds der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	15
9. Jungbürgeraufnahme Jahrgang 2000	
10. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen und Fragen	

Traktanden der Bürgergemeindeversammlung

1. Genehmigung Voranschlag 2019 der Bürgergemeinde	15 - 16
2. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen und Fragen	

*Freundlich lädt ein: **Gemeinde- und Bürgerrat Oltingen***

Auf der Gemeindeverwaltung liegen zur Einsicht öffentlich auf:

- Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2018
- Voranschläge 2019 der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde
- Abrechnungen Investitionskredite

Einwohnergemeindeversammlung:

Traktandum 1: Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2018

Für die Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeindeversammlung wird in der Einladung das Beschlussprotokoll publiziert. Das ungekürzte Protokoll kann während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2018

Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

://: Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 wird einstimmig genehmigt.

Einwohnergemeinde

Rechnung 2017 der Einwohnergemeinde

://: Die Rechnung 2017 der Einwohnergemeinde wird einstimmig genehmigt.

Anschlussgebühren Abwasser: Antrag Michael Gass

://: Der Antrag von Michael Gass wird mit 6 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen abgelehnt.

Erweiterung Wärmeverbund: Ausbau Mitteldorf, Kreditantrag über Fr. 100'000.--

://: Dem Kreditantrag über Fr. 100'000.-- wird bei 3 Enthaltungen mit grossem Mehr zugestimmt.

Genehmigung Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Oltingen

://: Das Reglement wird bei 3 Enthaltungen mit grossem Mehr genehmigt.

Feuerwehrverbund Wenslingen/Oltingen: Ersatz gemeinsames Tanklöschfahrzeug (TLF), Kreditantrag über Fr. 185'000.--

://: Der Kreditantrag über Fr. 185'000.-- wird mit grossem Mehr, 3 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Sanierung Schulhaus: Kreditantrag über Fr. 1'697'000.--

://: Der Kreditantrag über Fr. 1'697'000.-- wird bei 2 Enthaltungen mit grossem Mehr genehmigt.

Bürgergemeinde:

Rechnung 2017 der Bürgergemeinde

://: Die Rechnung 2017 der Bürgergemeinde wird einstimmig genehmigt.

Traktandum 2: Genehmigung Voranschlag 2019 der Einwohnergemeinde

Erläuterungen des Gemeinderates zum Budget

Allgemeines

Gestützt auf § 158 des kantonalen Gemeindegesetzes unterbreiten wir Ihnen termingemäss den Voranschlag der Einwohnerkasse für das Jahr 2019 zur Beschlussfassung.

Allgemeine Bemerkungen

Das Budget der Erfolgsrechnung zur Einwohnerkasse 2019 geht von einem Umsatz von Fr. 2.312 Mio. aus. Das betriebliche Ergebnis (ohne Zinsen) der Erfolgsrechnung verzeichnet einen Aufwandüberschuss von Fr. 110'550, der Finanzierungsüberschuss liegt bei Fr. 18'780; daraus ergibt sich ein Netto-Aufwandüberschuss von Fr. 91'770. Das Ergebnis ist damit rund Fr. 27'000 negativer als im Vorjahr.

Erfolgsrechnung

Der Personalaufwand soll mit Fr. 846'000 um rund Fr. 135'000 geringer als Vorjahr abschliessen. Rund Fr. 105'000 davon geht auf die Besoldung der Lehrkräfte zurück. Unter Berücksichtigung des Transferaufwands für die Beschulung in Wenslingen (Mehrkosten Fr. 75'000 im Vergleich zum Vorjahr) gibt es hier etwas Entspannung. Der Sachaufwand (+ Fr. 21'000), sowie der Abschreibungsbedarf (+ Fr. 12'000) und der Transferaufwand (+ Fr. 34'000) liegen höher als 2018 veranschlagt.

Auf der Ertragsseite sollen die Steuererträge mit Fr. 628'000 rund Fr. 43'000 mehr als 2018 zum Ergebnis beitragen. Beim Transferertrag (Beiträge von Dritten inkl. Finanzausgleich) wird aufgrund der prognostizierten höheren Steuererträge und den reduzierten Kompensationsleistungen im Rahmen des Finanzausgleichs mit geringeren Erträgen in der Grössenordnung von Fr. 181'00 gerechnet.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung beinhaltet im Wesentlichen

Sanierung Schulhaus	Fr. 1'697'000	
Ausbau Fernleitung Mitteldorf	Fr. 100'000	
Anschlussbeiträge Wasser und Abwasserversorgung		Fr. 124'000
Zunahme Nettoinvestitionen	Fr. 1'683'000	

Berechnungsgrundlagen Voranschläge 2019:

Einwohnerzahl:	480
Index Lohnteuering:	0.0 %
Allg. Teuerungsindex:	108.9 % (Basis 2000 = 100 %)
Passivzinssatz:	1.5 % (für Neuabschlüsse)
Interner Zinssatz:	0.00 % (für interne Verrechnungen)

Steuer- und Gebührenansätze pro 2019

Gemeindesteuern

Natürliche Personen:	64 % der Staatssteuer
Juristische Personen	4.5 % vom steuerbaren Ertrag und 0.275 % vom steuerbaren Kapital

Feuerwehropflichtersatz

5 % der Staatssteuer	
Minimum	Fr. 100.--
Maximum	Fr. 400.--

Wassergebühr

Wasserzins pro Kubikmeter	Fr. 1.--
Grundgebühr pro Haushalt	Fr. 80.--
Wasserzählermiete	Fr. 20.--

Kanalisationsgebühr

Pro Kubikmeter Wasserbezug	Fr. 2.50
----------------------------	----------

Abfallgebühr

Hauskehricht (35lt)	Fr. 2.--
Sperrgut	Fr. 10.--
Industrie und Gewerbeabfall pro kg	Fr. -.38

Wärmeverbund

kW-Anschlussleistung	Fr. 160.--
Wärmepreis pro kWh	Fr. -.075

Hundengebühr

A für einen Hund pro Haushalt und Jahr	Fr. 100.--
B für jeden zusätzlichen Hund pro Jahr	Fr. 100.--

Vergütungs- und Verzugszins Gemeindesteuer

Analog Staatssteuer

Erläuterungen des Gemeinderates zum Budget

Bemerkungen zu den einzelnen Konten

0 Allgemeine Verwaltung

Der Personalaufwand für Gemeinderat, RPK und Wahlbüro liegt unverändert zum Vorjahr. Auf der Verwaltung ist die Aufstockung des Pensums der Gemeindeschreiberin um 10% geplant. Die verrechneten Dienstleistungen der Verwaltung wurden um 4'500 angehoben.

Mehrzweckhalle

Der geplante Ersatz der bestehenden Hallenbeleuchtung durch LED-Leuchten und der Ersatz der Duschbrausen in den Garderoben ergeben einen Mehraufwand im Sachbereich von rund Fr. 4'000.

1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Der Aufwand für den **Markt** und dessen Erträge sind unverändert mit Fr. 12'000 budgetiert.

Die Beiträge an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB werden sich trotz der eingestellten Umzugskosten von Gelterkinden nach Sissach nicht erhöhen.

Für den **Feuerwehrverbund** sind die Ausgaben minim tiefer als im Vorjahr geplant. Andererseits fallen erstmals Abschreibungen für die erfolgte Beschaffung des Tanklöschfahrzeuges von Fr. 6'000 an.

Der Beitrag an die Zivilschutzorganisation Oberes Baselbiet bleibt unverändert bei Fr. 13.55 pro Einwohner/in. Für den Regionalen Führungsstab ist der Pro-Kopf-Betrag angehoben worden (von Fr.1.05 auf Fr. 1.34).

2 Bildung

Der Gesamtaufwand im **Kindergarten** liegt mit Fr. 112'320 rund Fr. 10'000 tiefer als im Vorjahr und ist auf die erfolgte Personalmutation zurückzuführen

Auch der Gesamtaufwand in der **Primarschulabteilung** reduziert sich im Vergleich um rund Fr. 60'000, trotz den Beiträgen an die Primarschule Wenslingen für die 5. und 6. Klasse. Die Energiekosten für das Schulhaus werden aufgrund der letzten Heizperiode leicht erhöht. Die Umzugskosten und die Miete des Schulprovisoriums sind mit Fr. 35'000 eingeplant.

Gemäss Budgetantrag der **Jugendmusikschule** bleibt der Gemeindebeitrag unverändert bei Fr. 50'000.

3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche

Für die Beschaffung neuer Turngeräte werden Fr. 3'000 aufgenommen.

4 Gesundheit

Der Nettoaufwand im Gesundheitsbereich geht von knapp Fr. 110'000 aus. Der Gemeindebeitrag an **Pflegeleistungen von Altersheimbewohnern** ist für das kommende Jahr aufgrund der aktuellen Zahl von Heimbewohner/innen (Herbst 2018) um rund Fr. 20'000 auf Fr. 50'400 erhöht worden.

Auch der Pro-Kopf-Beitrag an die **Spitex Organisation** muss von Fr. 92 auf knapp Fr. 103 angehoben werden. Hier fallen zusätzliche Kosten für Mittel und Gegenstände an, welche die Krankenkassen gemäss Bundesgerichtsentscheid nicht mehr tragen müssen und künftig durch die Gemeinden zu tragen sind.

5 Soziale Sicherheit

Gemäss Einschätzungen des Kantons kann bei den Beiträgen an die **Ergänzungsleistungen** im Bereich der AHV mit tieferen Kosten gerechnet werden. Der Pro-Kopf-Beitrag kann von Fr. 235 auf Fr. 185 gesenkt werden, was einer Entlastung von rund Fr. 30'000 gleich kommt. Gleichzeitig sind die Gemeinden mit der Einführung einer Obergrenze zur Ergänzungsleistung seit 1. Januar 2018 verpflichtet, einen Teil der anfallenden Kosten für **Betreuung und Unterbringung** in den Altersheimen zusätzlich zu übernehmen.

Die Sozialhilfebehörde geht im Bereich der **Sozialhilfe** von leicht tieferen Nettokosten von Fr. 115'000 aus. Die Aufwände für Sozialhilfe im Asylbereich (Fr. 35'000) und die Kosten im Asylwesen (Fr. 70'000) werden durch den Kanton vollständig gedeckt.

6 Verkehr

Der **Personalaufwand** beim Unterhaltsdienst bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Die Dienstleistungen Dritter liegen im 2019 aufgrund der abgeschlossenen Umrüstung der Strassenbeleuchtung auf LED wieder tiefer.

Der Sanierungsbedarf entlang der Gemeindestrassen bleibt hoch. Der Gemeinderat musste deshalb eine Priorisierung vornehmen und stellt für das kommende Jahr für Randabschlüsse Fr. 25'300 und die Mergelwegsanierung Winterholden Fr. 24'200 ein. Diverse Oberflächenbehandlungen wurden zurückgestellt.

7 Umweltschutz und Raumplanung

Bei der Grüngut-Entsorgung sind Fr. 4'500 zur Entsorgung der Astmaterialdeponie eingestellt. Die Aufwände zur Entsorgung des Grünguts sind zu rund 70% durch Gebührenerträge gedeckt.

7101 Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Nachdem der Einbau der Trübungsüberwachung im 2018 erfolgte reduziert sich der Aufwand hier entsprechend. Die Planungsarbeiten zur Errichtung einer Grundwasserzone (Fr. 5'000) sollen nun 2019 erfolgen. Weiter sind Fr. 5'000 für hydrologische Untersuchungen eingestellt. Der Mehraufwand der Wasserkasse (Fr. 11'980) erhöht sich netto um Fr. 1'000 im Vergleich zum Vorjahr.

7201 Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung

Nebst dem ordentlichen Sachaufwand soll zwecks Werterhaltung der Schmutz- und Mischwasserkanalisation eine Mehrjahresplanung für die kommenden fünf Jahre erstellt werden. Die Kosten dafür sind mit Fr. 5'000 offeriert. Der prognostizierte Aufwandüberschuss liegt entsprechend höher bei Fr. 13'040 (Vorjahr Fr. 8'650).

7301 Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung kann aufgrund unveränderten Beiträgen an den OBAV und trotz leicht tieferen Gebührenerträgen mit einem geringen Ertragsüberschuss von Fr. 1'350 budgetiert werden.

8 Volkswirtschaft

Analog der Abwasserbeseitigung soll auch im Bereich des Drainage-Unterhalts ein Konzept zur periodischen Wiederinstandstellung des Leitungsnetzes erstellt werden. Für die Erstellung der notwendigen Grundlagendaten sind Fr. 13'500 eingestellt.

Für den Waldstrassen- und die Waldrandpflege durch Externe werden Fr. 13'500 aufgenommen.

Die jährlichen Erträge aus der Jagd- und Fischpacht (Fr. 4'200) sind unverändert.

8731 Spezialfinanzierung Wärmeverbund

Die Kosten der Energieträger Öl, Strom und Holz liegen mit Fr. 52'000 unverändert. Der Abschreibungsbedarf erhöht sich aufgrund der getätigten Investitionen leicht. Durch die erfolgten Neuanschlüsse geht der Gemeinderat von 590'000 kWh verkaufter Energie aus. Zudem erhöht sich der Ertrag an den Anschlussbeiträgen nach kW (+ Fr. 7'400).

Der Aufwandüberschuss beträgt Fr. 19'990.

9100 Steuern

Aufgrund der kantonalen Steuerertragsprognose sowie der aktuellen Zahlen 2018 sind die voraussichtlichen **Steuererträge der Natürlichen Personen** 2019 um knapp 7% angehoben worden (neu: Fr. 584'000). Bei den **Juristischen Personen** werden Fr. 43'750 Steuereinnahmen erwartet.

9300 Finanz- und Lastenausgleich

Der **Horizontale Finanzausgleich** fällt im Vergleich zum Jahr 2018 aufgrund der prognostizierten höheren Steuererträge wieder deutlich tiefer aus.

Der **Übergangsbeitrag zum Finanzausgleich** wird noch 2019 noch mit Fr. 25'500 eingestellt und fällt ab 2020 weg.

Bei den **Sonderlastenabgeltungen Bildung** fällt der Beitrag für die „Weite“ mit Fr. 117'700 in der Höhe des Vorjahres an. Die **Abgeltung aufgrund der Schülerzahl** wird tiefer ausfallen: Gemäss der Berechnungsgrundlage wird aufgrund der deutlich tieferen Schülerzahlen mit einem Beitrag in der Höhe von Fr. 43'000 (Vorjahr: Fr. 113'000) gerechnet. Die Kompensationsleistung für die 6. Primarklasse wird aufgrund des höheren Pro-Kopfbeitrags im Finanzausgleich 2018 rund Fr. 8'800 (neu Fr. 88'800) höher veranschlagt.

Auf die interne Zinsverrechnung zwischen der Einwohnerkasse und den Vermögen der Spezialfinanzierungen wurde aufgrund der Empfehlung der Finanzdirektion BL und der anhaltenden Tiefzinssituation auch im 2019 verzichtet.

9630 Liegenschaften Finanzvermögen

Der Sachaufwand fällt deutlich tiefer aus, nachdem der Planungskredit für das Vordach zum Schulhaus im 2018 figurierte. Auf der Ertragsseite wird aufgrund der Umbauarbeiten im Schulhaus nur noch mit Mietzinsbeiträgen bis Ende Juni 2019 gerechnet.

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Oltingen
Buchungsperiode 2019

	Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung Nettoaufwand	273'490	40'700 232'790	283'750	33'620 250'130	240'831.37	41'436.00 199'395.37
1 Oeffentliche Sicherheit Nettoaufwand	99'450	23'500 75'950	102'480	24'000 78'480	95'757.21	23'461.10 72'296.11
2 Bildung Nettoaufwand	874'940	874'940	896'810	896'810	1'102'176.00	1'343.50 1'100'832.50
3 Kultur und Freizeit Nettoaufwand	38'270	38'270	41'850	41'850	32'531.50	32'531.50
4 Gesundheit Nettoaufwand	123'850	16'650 107'200	103'960	20'000 83'960	85'792.25	16'699.90 69'092.35
5 Soziale Wohlfahrt Nettoaufwand	318'840	106'000 212'840	385'400	136'000 249'400	314'170.40	90'149.05 224'021.35
6 Verkehr Nettoaufwand	194'940	59'800 135'140	196'480	61'850 134'630	174'177.65	66'703.15 107'474.50
7 Umwelt und Raumplanung Nettoaufwand	211'690	187'140 24'550	204'700	183'290 21'410	225'230.15	189'225.95 36'004.20
8 Volkswirtschaft Nettoaufwand	154'980	117'230 37'750	140'550	91'170 49'380	115'503.90	93'389.75 22'114.15
9 Finanzen und Steuern Nettoertrag	21'690 1'737'930	1'759'620	41'050 1'806'050	1'847'100	72'985.57 1'863'762.03	1'936'747.60
Total	2'312'140	2'220'370	2'397'030	2'332'260	2'411'872.86	2'459'156.00
Ertragsüberschuss					47'283.14	
Aufwandüberschuss		91'770		64'770		
Total	2'312'140	2'310'640	2'397'030	2'397'030	2'459'156.00	2'459'156.00



Revisionsbericht - Budget 2019 Kasse Einwohnergemeinde Oltingen

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, Hannes Gass-Burri, Thomas Burri und Irene Gysin, haben im November 2018 das

Budget 2019 der Einwohnerkasse

geprüft.


Das geprüfte Budget weist einen Aufwandüberschuss von CHF 91'770.00 aus. Die Zahlen beruhen zum grossen Teil in ähnlicher Höhe wie in den Vorjahren. Abweichungen und spezielle Planungen wurden uns vom Gemeindepräsident Stefan Eschbach detailliert und ausführlich erläutert.

Unsere Pflicht besteht u.a. darin, den langfristigen Finanzhaushalt der Gemeinde zu prüfen. Damit wir dieser Pflicht nachkommen können, ist ein rollender mehrjähriger Finanzplan notwendig. Dieser ist spätestens auf das nächste Budget zu erstellen.

Wir danken dem Rechnungsführer für die neue Auflistung der Investitionen, sprich sämtlicher gesprochenen Kredite. Die Liste ist aber konsequent nach Beschlussfassungs-Datum und Kredithöhe zu unterteilen (Bsp. Schulhaus).

Wir beantragen der Versammlung das Budget 2019 zu genehmigen und danken dem Gemeinderat und allen Mitarbeitern der Gemeinde für die sorgfältige und gewissenhafte Arbeit.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission:



Hannes Gass-Burri



Thomas Burri



Irene Gysin

Oltingen, 17. November 2017/ig

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Voranschlag 2019 der Einwohnerkasse und die Ansätze und Gebühren zu genehmigen.

Traktandum 3: Abrechnungen Investitionskredite (zur Kenntnisnahme):

Erweiterung Fernwärmeleitung 2016

Genehmigter Kredit (24. September 2015)	Fr. 60'000.--
Bruttoaufwand	Fr. 53'121.45

Erweiterung Fernwärmeleitung Bauerngasse

Genehmigter Kredit (13. Juni 2017)	Fr. 94'000.--
Bruttoaufwand	Fr. 83'443.35

Wasserleitung Hinterdorf

Genehmigter Kredit (22. August 2017)	Fr. 90'000.--
Bruttoaufwand	Fr. 66'480.70

Traktandum 4: Abrechnungen Investitionskredite - Nachtragskredite zur Genehmigung:

Gemeinschaftsgrab

Genehmigter Kredit (12. Juni 2012)	Fr. 20'000.--
Bruttoaufwand	Fr. 24'192.85

Durch den Standort-Wechsel entstand ein grösserer Planungsaufwand. Der Aufwand für die Bearbeitung des Grabsteines fiel höher aus.

Vorprojekt Sanierung Schulhaus

Genehmigter Kredit (3. Dezember 2014)	Fr. 50'000.--
Bruttoaufwand	Fr. 50'566.27

Investitionskredit Spielplatz

Genehmigter Kredit (13. Juni 2017)	Fr. 50'000.--
Bruttoaufwand	Fr. 58'408.20
Sponsorenbeiträge	Fr. 31'620.05
Nettoaufwand	Fr. 26'788.15

Erweiterung Fernwärmeleitung Herrengasse

Genehmigter Kredit (13. Juni 2017)	Fr. 33'000.--
Bruttoaufwand	Fr. 42'056.65
Nettoaufwand	Fr. 32'056.65

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Nachtragskredite zu genehmigen.

Traktandum 5: Kreditantrag für die Erstellung eines Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) bis Ende 2020: Fr. 35'000

Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) ist ein wichtiges Planungsinstrument der Gemeinden, um langfristig eine wirtschaftliche und zweckmässige Wasserversorgung zu gewährleisten und um Fehlinvestitionen zu vermeiden.

Gemäss § 11 Abs. 1 der Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers, SGS 455.1 1, gehört es zu den Aufgaben der Gemeinden, die Wasserversorgung in ihrem Gemeindegebiet selbst sicher zu stellen und dazu ein Generelles Wasserversorgungsprojekt zu erarbeiten, in welchem die Vorgaben der kantonalen (regionalen) Planung zu berücksichtigen sind. Das technische Leitbild der regionalen Planung für die Region 6 („Oltingen“) wurde im Jahr 2017 abgeschlossen. Eine aktuelle kantonale Vorgabe liegt also vor und der richtige Zeitpunkt für die Er- bzw. Überarbeitung des GWP ist für Oltingen gegeben.

Traktandum 6: Genehmigung Bestattungs- und Friedhofreglement

Entwurf z. H. Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2018

Einleitung

Den Ort, an dem wir unsere Toten bestatten, brauchen wir für uns, um selber Ruhe zu finden, um unserer Verstorbenen zu gedenken und um die Grösse menschlicher Sterblichkeit erkennen zu können. Der Friedhof soll für die Verstorbenen der Ort der Ruhe und Erlösung, für die Lebenden der Ort der Besinnung sein.

Die Gemeinde Oltingen weiss sich für die sorgfältige Gestaltung und Pflege ihres Friedhofes verantwortlich. Sie anerkennt die in aller Vergänglichkeit besonders zum Ausdruck kommende Gleichheit aller Menschen, indem sie in der Errichtung der Grabzeichen und in der Anbringung der Inschriften auf die Hervorhebung trennender Unterschiede und menschlichen Ruhms verzichtet.

Aufgrund der Bestimmungen von § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 erlässt die Gemeinde Oltingen ein Bestattungs- und Friedhofreglement.

§ 1 Zuständigkeit und Aufsicht

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat.

Der Gemeinderat wählt das Friedhofspersonal und legt deren Entschädigung fest.

Der/die Gemeindeverwalter/in ist gleichzeitig Bestattungsbeamter/in.

§ 2 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle

Jeder Todesfall ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung unter Vorlage des Familienbüchleins und der ärztlichen Todesbescheinigung zu melden.

§ 3 Anordnung für die Bestattung

Die Trauerfamilie hat sich zwecks Organisation der Bestattung mit der Gemeindeverwaltung des Wohnorts des Verstorbenen in Verbindung zu setzen.

Der/die Gemeindeverwalter/in setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie, dem zuständigen Pfarramt und Friedhofspersonal den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe.

Die Bestellung des Sarges ist Sache der Trauerfamilie.

Liegt für die Bestattung eine schriftliche Willensäusserung der/des Verstorbenen vor, ist dieser nachzukommen.

Wird eine auswärtige Bestattung gewünscht, so haben sich die Angehörigen persönlich mit dem dortigen Amt in Verbindung zu setzen.

§ 4 Kremation

Bei einer Feuerbestattung im Krematorium gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kantonen.

Die Überführung der/des Verstorbenen zum Krematorium und die Abholung der Urne organisiert die Gemeindeverwaltung.

§ 5 Amtliche Bekanntmachung

Sofern die Trauerfamilie nichts anderes wünscht, veranlasst der/die Gemeindeverwalter/in die amtlichen Bekanntmachungen.

§ 6 Aufbahrung

Nach erfolgter Todesbestätigung durch den Arzt und nach Absprache der Angehörigen mit dem/der Gemeindeverwalter/in, kann die/der Verstorbene in den Aufbahrungsraum der Gemeinde überführt werden.

Der Aufbahrungsraum der Gemeinde Oltingen steht den Angehörigen offen. Der entsprechende Schlüssel wird den Angehörigen bis zu Bestattung zur Verfügung gestellt.

§ 7 Bestattungsfeier

Den Angehörigen bleibt die Anordnung und Gestaltung der Trauerfeier überlassen.

Die Ordnung der entsprechenden Kirche für eine religiöse Abdankungsfeier ist massgebend. Es ist auch eine zivile Bestattungsfeier möglich.

§ 8 Bestattungsart

Erdbestattungen sind nur auf dem Friedhof zulässig.

Die Beisetzung von Urnen findet in der Regel auf dem Friedhof statt. Durch die Angehörigen können sie jedoch auch ausserhalb des Friedhofs aufbewahrt werden.

Die Beisetzungen werden in fortlaufender Reihenfolge vorgenommen. Reservationen von Gräbern sind nicht möglich.

§ 9 Beisetzungsmöglichkeiten

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten auf dem Friedhof:

1 Erdbestattung

Erdbestattungen in Reihengräber.

2 Urnenbestattung

Urnenbestattungen in Reihengräbern

3 Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen

Die Asche wird in einer Biourne beigesetzt. Die Beisetzung der Urne im Gemeinschaftsgrab findet in der Regel ohne Beisein der Angehörigen statt.

4 Kindergräber

Kindergräber erhalten ein separates Feld, in dem Kinder im vorschulpflichtigen Alter bestattet werden.

5 Urne in bestehende Gräber

Die Beisetzung einer Biourne kann auf der Grabstätte von einem vorverstorbenen Angehörigen, in einem Reihengrab für Erdbestattungen, oder in einem bestehenden Urnengrab stattfinden.

§ 10 Bestattungen

Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft können auf dem Friedhof Oltingen alle verstorbenen Personen, die in der Gemeinde den gesetzlichen Wohnsitz bis zum Tode hatten, bestattet werden.

Der Gemeinderat kann eine unentgeltliche Bestattung für auswärtige Verstorbene, welche längere Zeit in Oltingen wohnhaft waren, bewilligen.

§ 11 Bestattung gegen Entgelt

Der Gemeinderat kann Personen, die ihren Wohnsitz nie in der Gemeinde hatten, die Erlaubnis erteilen, in Oltingen bestattet werden. In diesem Fall sind sämtliche Bestattungskosten und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde legt den Betrag der Gebühr fest.

§ 12 Benützungsdauer der Grabstätte

Die Grabstätten dürfen in der Regel nicht vor 20 Jahren aufgehoben werden.

Urnen, die in ein bestehendes Grab beigesetzt werden, haben nicht die Berechtigung einer längeren Beibehaltung der Grabstätte.

§ 13 Zugänglichkeit

Der Friedhof steht für alle Besucher jeder Zeit offen und ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Diesem Umstand soll durch alle Besucher gebührend Rechnung getragen werden.

§ 14 Gräberbuch und Gräberplan

Der Totengräber führt das Gräberbuch und den Gräberplan.

§ 15 Einteilung der Grabfelder

Folgende Gräber werden angelegt:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
Erwachsenengrab	150 cm	75 cm
Kindergrab	100 cm	50 cm
Urnengrab	100 cm	50 cm

§ 16 Grösse der Grabzeichen

Folgende Masse sind für die Grabzeichen einzuhalten:

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
Erwachsenengräber	100 cm	50 cm	15 cm
Kindergräber	60 cm	30 cm	15 cm
Urnengräber	80 cm	40 cm	15 cm

Ausnahmen können erteilt werden, wenn das Grabzeichen aus einem naturbelassenen Stein erstellt wird.

§ 17 Grabzeichen

Die Grabzeichen können in Stein, Holz oder geschmiedetem Eisen bestehen. Ihre Farben sollen dem Gesamtbild angepasst und möglichst schlicht gehalten werden. Geschliffene schwarze sowie liegende Steine und farbiger Kies in der Einfassung sind nicht erlaubt. Die Form der Grabzeichen ist innerhalb der vorgeschriebenen Masse freigestellt. Beschriftungen, Symbole und Wappen sind einfach zu halten.

Bis zur Versetzung des Grabzeichens erhält jedes Grab auf Kosten der Gemeinde ein einfaches Holzkreuz sowie ein Namensschild. Diese Holzkreuze bleiben Eigentum der Gemeinde und sind dem Totengräber nach dem Versetzen des Grabmals abzugeben.

§ 18 Grabeinfassung

Die Einfassung sämtlicher Gräber soll einheitlich mit Stein und einer Höhe von 10 cm versehen werden. Masse Grabeinfassung ausserkant gemessen:

Erwachsenengräber	160 x 60 cm
Kindergräber	100 x 60 cm
Urnengräber	80 x 50 cm

Zwischen den Grabreihen ist ein Abstand von 60 cm einzuhalten, zwischen den Gräbern ein solcher von 20 cm.

Die Grabmalsockel sollen immer an der oberen Einfassung anschliessen.

§ 19 Gesuche für Grabmäler

Bei der Gemeinde ist ein Gesuch über die Errichtung des Grabmals einzureichen. Dieses soll Auskunft geben über Ausmass, Form, Material, Farbe, Bearbeitung und Gestaltung des Grabmales. Dem Gesuch ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 beizulegen.

Bei einem Reihengrab der Erdbestattung darf das Grabmal frühestens 1 Jahr nach der Bestattung gesetzt werden.

Bei einem Urnengrab darf das Grabmal frühestens nach 3 Monaten nach der Bestattung gesetzt werden.

§ 20 Beschriftungsplatte Gemeinschaftsgrab

Die Gravur auf der Beschriftungsplatte von Vorname und Name ist freiwillig. Eine Gravur wird jedoch begrüsst. Die Gemeinde erteilt den Auftrag für die Gravur.

§ 21 Bepflanzung der Gräber

Die Bepflanzung eines Grabs innerhalb der Grabeinfassung ist Sache der Hinterbliebenen. Die umliegenden Gräber und Wege dürfen von den Sträuchern und Pflanzen nicht beeinträchtigt werden und dürfen nicht höher als 60 cm gehalten werden.

Die Bepflanzung der Gräber soll ein harmonisches und einfaches Bild darbieten und sich in die Gesamtanlage integrieren.

§ 22 Instandhaltung der Grabstätten

Für die Pflege der Gräber sind die Angehörigen verantwortlich. Das Aufrechterhalten der Zwischenwege gehört zur Pflege der Gräber.

Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung auf Kosten der Angehörigen abgeräumt und neu bepflanzt.

Anfallendes Material aller Art, wie verwelkt Blumen, Kränze usw. sollen in den hierfür bereitgestellten Containern entsorgt werden.

Der Friedhof, wie auch das Gemeinschaftsgrab, wird durch die Gemeinde gepflegt und unterhalten.

§ 23 Aufhebung der Grabfelder

Das Abräumen ganzer Grabfelder erfolgt nach Weisungen des Gemeinderats.

Angehörige werden schriftlich aufgefordert die Bepflanzung vor der Räumung zu entfernen und ihren Anspruch auf das Grabmal innert der gesetzten Frist geltend zu machen.

§ 24 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Bepflanzungen, Kränze und sonstige Gegenstände.

§ 25 Aufhebung des bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

Die Friedhofordnung vom 09. Juni 1983 wird aufgehoben. Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

§ 26 Gebühren

Die Gebühren werden in der Gebührenverordnung geregelt.

Das Reglement tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Bestattungs- und Friedhofreglement zu genehmigen.

Traktandum 7: Beitritt zum Verein Region Oberbaselbiet

Ausgangslage

Wir Gemeinden wollen unsere Autonomie stärken und uns mehr Handlungsspielraum verschaffen. Dieses Ziel haben wir gemeinsam mit den anderen 85 Baselbieter Gemeinden in der Charta von Muttenz festgeschrieben. Dem stehen allerdings verschiedene Entwicklungen entgegen, auf die wir als Einzelgemeinde kaum angemessen reagieren können.

Mit dem Gemeinderegionengesetz wollte der Kanton die regionale Zusammenarbeit fördern, die entsprechende Vorlage war jedoch umstritten und scheiterte im Landrat. An der Notwendigkeit einer stärkeren regionalen Zusammenarbeit hat sich dadurch nichts geändert. Die Vorbereitungsgruppe zum Aufbau einer Regionalkonferenz wurde von den Oberbaselbieter Gemeinden im Herbst 2017 beauftragt, Möglichkeiten für eine institutionalisierte regionale Zusammenarbeit aufzuzeigen, die entsprechenden Ergebnisse wurden am 28. März 2018 präsentiert. Alle Gemeinden hatten anschliessend die Möglichkeit, sich zu den Ergebnissen zu äussern.

Handlungsbedarf

In der Charta von Muttenz haben die 86 Baselbieter Gemeinden nicht nur eine stärkere Autonomie gefordert, sondern sich auch dazu bekannt, künftig verstärkt in funktionalen Räumen (= Regionen) zu denken und zu handeln. In einigen Kantonsteilen – Birsstadt, Liestal Frenkentaler plus, Leimental, Laufental – haben Gemeinden bereits Regionen gegründet oder sind daran, entsprechende Organisationen aufzubauen. Namentlich der Zusammenschluss von einwohner- und finanzstarken Gemeinden zu Regionen führt zu einer Verschiebung der Kräfte und zu einem stärkeren Druck auf einwohner- und finanzschwache Einzelgemeinden. Die Regionenbildung drängt sich auch deshalb auf, weil der Kanton vermehrt Aufgaben an Regionen und nicht mehr an Einzelgemeinden überträgt (APG, Raumplanung...).

Es ist nicht nötig, künftig alles gemeinsam zu machen. Hingegen es ist wichtig, uns so zu organisieren, dass wir als Region geschlossen auftreten und unsere gemeinsamen Interessen wirksam gegenüber dem Kanton und den anderen Regionen vertreten können. Die steigenden Anforderungen an Gemeindebehörden und –verwaltungen, knappe Finanzen, übergeordnete Planungen und gesetzliche Vorgaben, der sich verschärfende Standortwettbewerb auf allen Ebenen sowie weitere Einflüsse (z.B. der demografische Wandel) sind Argumente, die für eine vertiefte und institutionalisierte regionale Zusammenarbeit sprechen. So verstandene Regionen stärken und entlasten die Gemeinden und bilden keine neue Staatsebene!

Gründung eines Vereins für die regionale Zusammenarbeit

Die breit abgestützte Vorbereitungsgruppe „Region Oberbaselbiet“ ist nach Prüfung verschiedenster Organisationsformen zum Schluss gekommen, dass sich für die vertiefte regionale Zusammenarbeit im Oberbaselbiet ein Verein am besten eignet. Die Vernehmlassung bei den Gemeinden hat eine sehr breite Zustimmung sowohl zur Rechtsform als auch zu den von der Vorbereitungsgruppe entworfenen Statuten ergeben. Es ist vorgesehen, den Verein „Region Oberbaselbiet“ am 21. März 2019 zu gründen. Für die Betreuung des Vereins und die Bearbeitung von regionalen Aufgaben wird eine Geschäftsstelle (30%-Pensum) eingesetzt. Die Finanzierung von 60'000 Franken für den Personal- und Sachaufwand erfolgt über einen Pro-Kopf-Beitrag von 2 Franken (falls alle Gemeinden dem Verein beitreten).

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Gemeinderat zu ermächtigen, dem Verein „Region Oberbaselbiet“ beizutreten.

Traktandum 8: Wahl eines Mitglieds der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Bekannte Kandidaturen bis am 20. November 2018:
Sarah Lüthy, Weihermattweg 123

Bürgergemeindeversammlung: Traktandum 1: Genehmigung Voranschlag 2019 der Bürgergemeinde

Gestützt auf §158 des kantonalen Gemeindegesetzes unterbreiten wir Ihnen termingemäss den Voranschlag der Bürgerkasse für das Jahr 2019 zur Beschlussfassung.

Voranschlag 2019		Kostenart	Voranschlag 2018	
Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
17'840		30 Personalaufwand	27'450	
54'500		31 Sachaufwand	52'740	
1'600		32 Passivzinsen	1'300	
11'500		33 Abschreibungen	13'200	
6'000		35 Entschädigung an Gemeinwesen	9'000	
38'000		36 Beiträge	35'000	
	3'910	42 Vermögenserträge		3'810
	87'800	43 Entgelte		100'150
	2'250	45 Rückerstattungen von Gemeinwesen		
	7'000	46 Beiträge für eigene Rechnung		6'000
	5'000	48 Entnahme aus Sonderfinanzierung		5'000
129'440	105'960	Saldo Aufwand und Ertrag	138'690	114'960
	23'480	Aufwandüberschuss		23'730
129'440	129'440	Total	138'690	138'690



Revisionsbericht - Budget 2019 Kasse Bürgergemeinde Oltingen

Die Unterzeichneten haben im November 2018 das

Budget 2019 der Bürgerkasse

geprüft.

Das Budget sieht erneut einen Aufwandüberschuss vor und liegt damit im Trend der letzten Jahre. Die Zahlen sind nachvollziehbar, realistisch und gut dokumentiert.

Wir begrüßen die beiden Verbesserungs-Vorschläge des Kassiers zur Anpassung der Pachtzinsen und zum Verkauf des Holzschopfes an die Einwohnergemeinde.

Gerne erinnern wir an dieser Stelle an unseren letztjährigen Bericht: Durch den jährlich wiederkehrenden Verlust ist die Erreichung eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts nicht mehr gegeben. Dem Bürgerrat soll der Auftrag erteilt werden, Möglichkeiten zu prüfen, um langfristig die Finanzierbarkeit der Bürgergemeinde sicherzustellen. Falls nötig mit der Bildung einer entsprechenden Kommission oder Arbeitsgruppe.

Dem Kassier, Hans Lüthy, danken wir für seine sorgfältige und gewissenhafte Arbeit, insbesondere aber auch für seine konkreten und sinnvollen Verbesserungsvorschläge.

Wir beantragen der Versammlung die Genehmigung des vorliegenden Budgets.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission:

Hannes Gass-Burri

Thomas Burri

Irene Gysin

Oltingen, 17. November 2017/ig

Der Bürgerrat beantragt der Versammlung, den Voranschlag 2019 zu genehmigen.